

Anlage 2B Bestimmung der Mandate, die bei den gesetzgebenden Versammlungen ausgeübt werden und diesbezügliche Informationen für den Rechnungshof

Für die Greffiers der gesetzgebenden Versammlungen bzw. den Generalsekretär des DG-Parlaments

In Anwendung von Artikel 6 der Gesetze vom 26. Juni 2004 obliegt es Ihnen als Greffier einer gesetzgebenden Versammlung, dem Rechnungshof die persönlichen Angaben über die Mitglieder dieser Versammlung zukommen zu lassen. Der Greffier der Abgeordnetenkammer ist außerdem dazu angehalten, dem Rechnungshof die Liste der belgischen Abgeordneten des Europäischen Parlamentes mitzuteilen.

Die Gesetzgebung spricht allgemein von den „Mitgliedern“ der Parlamente. Diese sind nur in ihrer Eigenschaft als Parlamentarier zur Angabe ihrer Mandate und ihres Vermögensstands verpflichtet. Es wäre dennoch wünschenswert, dass Sie darüber hinaus auch die spezifischen Parlamentsfunktionen jedes Gewählten angeben (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Fraktionsführer, Questor, Präsident des Kollegiums der Questoren, Vorsitzender, Vize-Vorsitzender und Sekretär der Parlamentsausschüsse usw.). Dadurch wird die Erfassung und Kontrolle dieser Mandate erleichtert, die von den jeweiligen Trägern in Anwendung der Gesetzgebung sowieso angegeben werden müssen. Wenn ein Gewählter innerhalb ein und derselben gesetzgebenden Versammlung im betreffenden Kalenderjahr mehrere Funktionen ausgeübt hat, müssen Sie ebenfalls die Reihenfolge dieser Funktionen vermerken. Zudem müssen Sie die Daten der jeweiligen Bezeichnung in die Funktion und des Austritts vermerken.

Sie brauchen in Ihrer Liste nicht die vorübergehende Bezeichnung eines Präsidenten aufzuführen, der diese Funktion nur für den Zeitraum ausübt, den diese Versammlung zur Prüfung der Befugnisse ihrer Mitglieder oder zu Organisationszwecken benötigt.

Die Funktionen, zum Beispiel die des Präsidenten, die zu Beginn eines neuen parlamentarischen Jahres verlängert werden, gelten als Funktionen, die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember nicht unterbrochen wurden. Sie sind daher kein zweites Mal zu erwähnen.

Sie müssen in Ihrer Liste alle Mitglieder der Versammlung, die im Laufe des Jahres 2008 im Amt waren, erwähnen.

Fiktive Beispiele

Der Greffier der Abgeordnetenkommer:

- erwähnt dreimal den Erklärungspflichtigen, der bis zum 30. Januar 2008 Vizepräsident der Abgeordnetenkommer war. Er trat am 30. Januar 2008 sein Ministeramt an, wurde am 28. Juni 2008 erneut Mitglied der Abgeordnetenkommer und wurde am 31. Oktober 2008 erneut Vizepräsident der Abgeordnetenkommer.
- erwähnt den Erklärungspflichtigen, der am 30. März 2008 von seinem Amt als föderaler Abgeordnete zurückgetreten ist, um Abgeordneter des Wallonischen Regionalparlamentes zu werden. Dieser Erklärungspflichtige wird auch auf der Liste des Greffiers des Wallonischen Parlamentes und auf der Liste des Greffiers des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft erwähnt.

Es obliegt dem Erklärungspflichtigen selber, die Reihenfolge der von ihm in 2008 ausgeübten Funktionen bei den verschiedenen Parlamenten in seiner eigenen Mandatsliste zu erwähnen.